



Sichere Schule

Barrierefreiheit



Impressum



Herausgeber

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin

Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)

Fax: +49 30 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de; Internet: www.dguv.de

Verantwortlich für den Inhalt

Andreas Baader, DGUV

Redaktionsleitung und Ansprechpartner

Boris Fardel, Unfallkasse NRW (UK NRW)

Tel.: +49 211 2808-1200

Redaktion & Autorinnen und Autoren

Boris Fardel (UK NRW), Ralph Glaubitt (UK NRW),
Ralf Huihsen (UK NRW), Elke Lattmann (UK NRW)

Thomas Gilbert (UK Baden-Württemberg),
Hans-Dieter Pahl (GUV Hannover), Rüdiger Remus (UK Nord),
Carla Rodewald (UK Berlin), Frank Spreckelsen (VG Plus),
Uwe Richter (UK MV), Herbert Hartman (UKH),
Olaf Röpnack (UK Nord)

In Zusammenarbeit mit

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

**Kommunale Unfallversicherung Bayern/Bayerische
Landesunfallkasse**

Ungererstraße 71, 80805 München

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig

Unfallkasse Bremen

Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen**

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käpperstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17, 01662 Meißen

Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstraße 111, 99867 Gotha

Unfallkasse Saarland

Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler

Sachgebiete der DGUV

Allgemeinbildende Schulen

Bildnachweis

Ausgabe August 2020
www.sichere-schule.de

Boris Fardel
rend Medien Service GmbH

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de



Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Inklusion/Barrierefreiheit	4
Inklusion/Barrierefreiheit	4
Barrierefreiheit - Eine Definition	6
Gestaltungsprinzipien und Ergonomie	7
Bauliche Barrierefreiheit	10
Informations- und Orientierungssysteme	11



Inklusion/Barrierefreiheit

Unter dem Begriff **Inklusion** ist die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe aller an allen Lebensbereichen, sowie die Anerkennung von Vielfalt und Differenz als Normalität unter Berücksichtigung individueller, kultureller, sozialer, geschlechtlicher, altersmäßiger oder sonstiger Unterschiede zu verstehen. Inklusion geht somit weit über die bauliche Barrierefreiheit hinaus.

Zeitgemäße Schulen verfügen über eine ausgeprägte Lern- und Unterrichtskultur in und mit heterogenen Gruppen, wobei die Handlungsprinzipien der Inklusion der Umgang mit Heterogenität und Individualität sind.

Eine Voraussetzung für eine gelingende Inklusion ist das Lernsetting, das die besonderen Anforderungen der Inklusion räumlich beantworten muss. Gute gesunde Schulen verstehen sich als Lebens- und Erfahrungsraum, in dem alle schulischen Nutzer günstige Bedingungen vorfinden sollten. Dies gilt beispielsweise für die

- Lernumgebungen (Lern- und Bewegungsräume),
- Tagesstrukturen (Lern- und Erholungszeiten) und die
- Arbeitsbedingungen und Arbeitsplatzqualität.

Eine Orientierung geben die [Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland](#) der Montag Stiftung.

Die Lernumgebungen sind einfach, variabel, intuitiv und unter Berücksichtigung unterschiedlicher sensorischer Fähigkeiten zu gestalten. Relevante Informationen zur Orientierung müssen mit mindestens **zwei Sinnen** wahrnehmbar sein.

Inklusion ist in der Schule ohne **Barrierefreiheit** nicht möglich. Im Schulbau muss Barrierefreiheit heute als ein unzweifelhafter Auftrag zur Herstellung zukunftsfähiger Gebäude und einer inklusiven Infrastruktur betrachtet werden. Alle am Schulleben beteiligten müssen die Schule barrierefrei nutzen können. Barrierefrei bedeutet, dass alle jederzeit ohne fremde Hilfe und besondere Erschwernis die Schule und ihre unterschiedlichen Räume auffinden, „begehen“ und nutzen können.

Kinder und Jugendliche, die in einer barrierefreien Schule das selbstverständliche Miteinander mit behinderten Kindern lernen, werden auch in ihrem späteren Leben eine barrierefreie Umwelt erwarten, wahrnehmen und gegebenenfalls einfordern.

Die Notwendigkeit und Forderung, Gebäude und Anlagen barrierefrei zu gestalten, ergibt sich also u. a. aus dem Selbstverständnis der Bildungseinrichtung und aus der gesetzlichen Forderung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

In einer Schule für alle sind neben der Fortschreibung der Pädagogik, der Methodik und Didaktik vor allem auch die baulichen Anpassungen im Schulgebäude, der Klassen- und Fachräume sowie des Mobiliars und der Unterrichtsmaterialien auf Grundlage der Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit erforderlich. Bewegungseingeschränkte Schülerinnen und Schüler, die auf Rollstühle, Gehhilfen o. ä. angewiesen sind oder aus anderen Gründen in ihrer Mobilität beschränkt sind, profitieren von der barrierefreien Gestaltung des Schulgebäudes. Sie sind zukünftig nicht mehr davon abhängig, die Schule nach dem Stand der Barrierefreiheit der Schule auszusuchen, sondern können die Schule entsprechend ihren Bedürfnissen auswählen.



© Unfallkasse NRW | DGUV



Inklusion/Barrierefreiheit

Die Gestaltungsprinzipien einer barrierefreien Schulwelt werden nicht nur diesen neuen und zukünftigen Anforderungen gerecht, sondern unterstützen nachhaltig neue pädagogische Ansätze.

Grundsätzlich sind wesentliche Aspekte einer barrierefreien Gestaltung im Internetauftritt "Sichere Schule" bereits in den Informationen zu den einzelnen Bauteilen/Bauelementen, z. B. [Treppen](#) enthalten. Zusätzlich sind wichtige und hilfreiche

Gestaltungsprinzipien der barrierefreien Gestaltung mit dem Symbol gekennzeichnet.

Quellen

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), § 4
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3a
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR V3a.2
- UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24
- Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-1
- Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, DIN 18040-2
- Inklusion in Schulen – Aktion Mensch
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – einfach teilhaben – Gemeinsamer Unterricht

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Barrierefreiheit - Eine Definition

Barrierefreiheit bedeutet, dass alle Bereiche, die von Menschen gestaltet werden von Menschen mit Behinderungen selbstständig genutzt werden können. Es geht um die Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.

Barrierefreiheit ist eine wichtige soziale Errungenschaft. Sie berücksichtigt menschliche Fähigkeiten und Ausprägungen aller Art: Kinder, klein und groß gewachsene Personen, ältere Menschen, schwangere und stillende Frauen sowie Menschen, die auf Grund von Krankheiten, Behinderungen oder Verletzungen in ihrer natürlichen Bewegungs- und Wahrnehmungsfähigkeit, auch temporär, eingeschränkt sind.

Die UN-Behindertenkonvention fordert ein inklusives Schulsystem in dem Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und / oder sonderpädagogischen Förderbedarf allgemeinbildende Schulen besuchen können sollen.



© Unfallkasse NRW | DGUV

Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Auf die Schule übertragen heißt diese Definition nichts anderes als das schulische Einrichtungen für:

- Schülerinnen und Schüler
- pädagogisches Personal
- nicht-pädagogisches Personal
- Besucher: z. B. Eltern, Geschwister
- Personen, die die Schule bei außerschulischen Nutzungen besuchen, z. B. Musikschule, Blutspendeaktionen, Wahllokal

mit und ohne Behinderung zugänglich und nutzbar sein müssen.

Die Sicherheit und der Komfort für alle Personen mit und ohne Einschränkungen erhöhen sich durch die barrierefreie Gestaltung.

Durch eine barrierefreie Gestaltung kann bei Schülerinnen und Schülern die Eigenständigkeit und Mobilität im schulischen Alltag gefördert werden. Daraus kann sich die Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Einschränkungen bei vergleichbarer Qualifikation auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen.

Quellen

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), § 4
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), § 3a
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR V3a.2
- UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24
- Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-1
- Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, DIN 18040-2
- Inklusion in Schulen – Aktion Mensch
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – einfach teilhaben – Gemeinsamer Unterricht

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Gestaltungsprinzipien und Ergonomie

Unter dem Begriff Ergonomie wird die Anpassung der Arbeitsbedingungen an die körperlichen, sensorischen, seelischen und geistigen Voraussetzungen des Menschen verstanden. Ergonomie respektiert also den Menschen und seine Bedürfnisse, schützt seine Gesundheit und steigert gleichzeitig seine Effizienz.

Alle Tätigkeiten von Menschen können unter ergonomischen Kriterien betrachtet werden; die Verwendung von Tastatur und Bildschirm genauso wie das Begehen einer Treppe. Das Ziel der Ergonomie ist es, handhabbare und komfortable Produkte zu entwickeln sowie barrierefreie Gebäude und Infrastrukturen zu etablieren.

Auch in Schulen ist die Betrachtung der Ergonomie, also die Gestaltung der Lern- und Aufenthaltsorte sehr wichtig. Um alle am Schulleben beteiligten einzubeziehen sind folgende Kriterien und Gestaltungsprinzipien zu berücksichtigen:

- Orientierung an der Gruppe mit den weitestreichenden Bedürfnissen
- Zwei-Sinne-Prinzip
- Zwei-Kanal-Prinzip
- Visuelle Gestaltung
- Auditive Gestaltung
- Taktile Gestaltung

Die Gruppe mit den weitestreichenden Bedürfnissen

Damit eine Schule mit ihrem Inventar eine größtmögliche Nutzung erfahren kann sind alle baulichen Einrichtungen und Elemente nach dem Gestaltungsprinzip der Berücksichtigung der Gruppe mit den weitestreichenden Anforderungen auszuwählen.

Was bedeutet dies konkret in der Praxis?

Berücksichtigt man zum Beispiel bei der Planung für die Nutzung der Türen in der Schule auch den häufigen Möbeltransport oder die Nutzung von Gerätewagen für den Materialtransport, können auch Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, problemlos die Türen nutzen, da die erforderlichen Mindestbreiten der Türen vorhanden sind. Und für alle anderen, deren Bedürfnisse nicht derart weitreichend sind, wird die Nutzung einfacher, sicherer und komfortabler.

Aus der Praxis:

- Ist der Rollstuhl breiter als die festgelegte Mindestbreite der Tür, ist dem Rollstuhlfahrer eine Durchfahrt unmöglich.
- Ist der Fenstergriff zu hoch angeordnet, ist er für kleine oder auf den Rollstuhl angewiesene Personen nicht zu erreichen.
- Sind die Möbel zu klein, können diese nicht von großen Personen genutzt werden.

Um jederzeit eine Nutzung zu ermöglichen, müssen deshalb bei jeder Planung und Ausführung die Anforderungen der Gruppe mit den weitestreichenden Bedürfnissen mit berücksichtigt werden, dann werden auch alle anderen, deren Anforderungen nicht so weitreichend sind, beachtet.

Das Zwei-Sinne-Prinzip

Das Zwei-Sinne-Prinzip ist ein wichtiges Prinzip der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Informationssystemen. Nach diesem Prinzip müssen mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden. Die Informationsaufnahme über zwei Sinne ermöglicht eine Nutzung der Schule und ihrer Einrichtungen für eine große Anzahl von Personen.



Bei einer barrierefreien Gestaltung von Schulen ist die Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips konsequent einzuhalten. So müssen Alarmierungen zum Beispiel sowohl hör- als auch sichtbar erfolgen. Da Gehörlose und schwerhörige Menschen akustische Alarmsignale nicht wahrnehmen können, muss die Alarmierung auch optisch, z. B. durch Alarmlichter, wahrnehmbar sein. Für Blinde gilt Entsprechendes umgekehrt.

Bei Personen, die in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt oder blind sind, kann aber auch der Tastsinn die Informationsübermittlung übernehmen. Durch Lesen von Brailleschrift bzw. tastbarer Normalschrift oder durch intelligente Wegeführungen durch tastbare Bodenleitsysteme finden sich auch Personen mit den genannten Einschränkungen zurecht.

Das Prinzip ist auch für Menschen ohne Behinderungen eine Erleichterung und findet jetzt schon im Alltag Anwendung, z. B. bei Klingeltönen und gleichzeitigen Vibrationsalarm eines Mobiltelefons.





Gestaltungsprinzipien und Ergonomie

Das Zwei-Kanal-Prinzip

Beim Zwei-Kanal-Prinzip wird bei der eigentlichen Nutzung eines Produktes eine geringe bzw. nicht vorhandene Fähigkeit durch eine alternative Fähigkeit ersetzt.

Zum Beispiel:

- Wird bei der Überwindung von Höhenunterschieden gefordert, dass alternativ zum Treppensteigen auch eine Rampe bzw. ein Aufzug vorgehalten werden muss.
- Ist bei Türen, die mit schwergängigen Selbstschließern ausgestattet sein müssen, ein elektrischer Türantrieb vorzusehen.

Visuelle Gestaltung

Der visuellen Gestaltung von Außenanlagen, Räumen, Bereichen mit Aufenthaltsqualität und Orientierungssystemen kommt eine besondere Bedeutung zu. Menschen mit einer Seheinschränkung können einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sein, wenn die Umgebung nicht kontrastreich gestaltet ist. Von Kontrast spricht man dann, wenn zwischen zwei zu vergleichenden Farbwirkungen eindeutige Unterschiede oder Farbintervalle festzustellen sind.

So können sich wenig deutliche Farbunterschiede zwischen Wänden und Fußböden als Gefährdung präsentieren, da der Übergang zwischen Wand und Fußboden als fließend erscheint. Menschen mit Seheinschränkungen sind auf Orientierungshilfen im Nahbereich angewiesen. Dies können große, auffallende Objekte sein, die sich durch ihre Farbgebung vom Hintergrund abheben. Zur leichteren Orientierung und Auffindbarkeit sollten sich auch Türen und Zargen sowie Bedienelemente und ihre Umgebung durch eine kontrastreiche Gestaltung voneinander unterscheiden. Für die Gestaltung von Schulräumen gilt, dass bewusst Farbkontraste gewählt werden sollten, die Schülerinnen und Schüler der Räume nicht irritieren, sondern beruhigend wirken.

Seheingeschränkte Menschen orientieren sich überwiegend im Nahbereich (etwa 3 bis 4 m), daher sollten einfache Formen zur Anwendung kommen, weil diese auffälliger und leichter erkennbar sind. Visuelle Informationen müssen sich direkt im Blickwinkel des Betrachters befinden. Es muss die Möglichkeit bestehen, möglichst nahe an sie heranzutreten. Sogenannte Aushanginformationen und sonstige Informationsträger, an die man herantreten muss, sind in einer Höhe zwischen 1,00 m und 1,60 m zu montieren. Eine Höhe von 1,30 m ist ideal, da sie auch von Rollstuhlnutzern gut einsehbar ist. Erforderlich sind aber auch lichttechnisch gute Sichtbedingungen ohne Spiegelungen und Reflexionen, da diese besonders den Kontrast zwischen Text und Hintergrund verschlechtern. Dies verweist auf die Frage nach der Beleuchtungsqualität. Besonders zu präferieren sind hinterleuchtete Informationen, die wegen des gleichbleibenden guten Kontrasts bei allen Bedingungen gute Lesbarkeit erlauben und zusätzlich innerhalb der Umgebung markant auffallen.

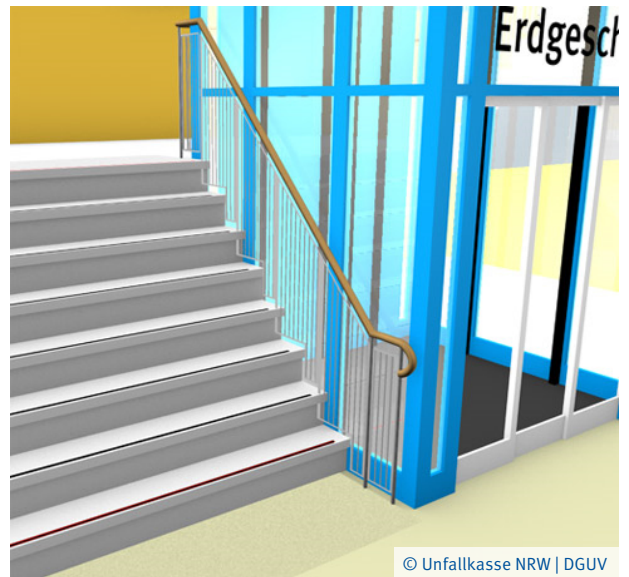
Auditive Gestaltung

Um eine optimale Sprachverständlichkeit in geschlossenen Räumen zu erreichen, ist deren Hörsamkeit, d. h. ihre Eignung für sprachliche Kommunikation zu optimieren. Dies wird durch die Minimierung von Störgeräuschen, durch bau- und raumakustische Maßnahmen sowie durch den Einsatz technischer Anlagen gefördert.

Die vorhandene bzw. geplante auditive Gestaltung von Räumen soll es Menschen mit Beeinträchtigungen erleichtern zu interagieren. Daher müssen akustische Informationen (Sprache oder Signale) möglichst einfach und eindeutig wahrnehmbar und erkennbar sein.

Für Menschen mit Höreinschränkung kann durch den Einsatz technischer Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte, induktive Höranlagen) die weitestgehend eigenständige Teilnahme an der Kommunikation ermöglicht werden. Die Auswahl und der Umfang dieser Maßnahmen richten sich insbesondere nach der vornehmlich zu erwartenden Art der Kommunikation in den einzelnen Räumen.

Besonders hingewiesen sei daher auf die Beachtung der Norm "Hörsamkeit in Räumen" und der technischen Regel zu „Lärm“.





Gestaltungsprinzipien und Ergonomie

Taktile Gestaltung

Bei Sehschwäche oder Sehverlust kommt der Informationsvermittlung und -aufnahme mit Hilfe des Tastsinns eine wichtige Aufgabe zu.

Durch taktile Orientierungshilfen können unterstützende Informationen angeboten werden, dabei müssen Nah- und Fernbereich unterschieden werden. Für den Fernbereich kommt in der Regel ein Langstock (Blindenstock) zum Einsatz, mit dessen Hilfe Hindernisse im Raum sowie die Struktur und Textur von Flächen erfasst werden können. Je größer die Unterschiede der Oberflächenstrukturen der verwendeten Materialien sind, desto besser ist die Erkennbarkeit.

Der Nahbereich wird in erster Linie mit der Hand oder mit den Fingerkuppen abgetastet. Zusätzlich hilft es blinden und sehbehinderten Menschen, Besonderheiten des Fußbodens über die Füße und Schuhsohlen wahrzunehmen und zu erkennen.

Die Orientierung und Wegeführung in Gebäuden, Gebäudekomplexen, Außenräumen, Freiräumen und Verkehrsanlagen sollte zusätzlich zu taktilen Beschriftungen weitere Komponenten wie [taktile Übersichtsskizzen](#), akustische Informationen, Wegeleitungen über Bodenindikatoren und elektronische Leitelemente einschließen.

Insgesamt sind die einzelnen Komponenten entsprechend ihrer Leistungsmerkmale logisch, zusammenhängend und gleichbleibend zu einem System zu verknüpfen. Wesentlich ist zudem, dass das Leitsystem lückenlos ist und klar definiert wird, welche Informationen an welcher Stelle mit welchem Umfang und über welche Medien übermittelt werden.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Lärm, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A3.7
- Hörsamkeit in Räumen - Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung, DIN 18041
- Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift, DIN 32986



Bauliche Barrierefreiheit

Bauliche Barrierefreiheit bedeutet: Gebäude und andere bauliche Anlagen und Einrichtungen, für alle Menschen mit und ohne Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu machen.

Für Schulbauten gilt dies insbesondere bei:

- allen Gebäude und Einrichtungen, die neu geplant und errichtet werden
- anstehenden Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen
- Schulen im Bestand, insbesondere wenn die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder die Beschäftigung von Personen mit Behinderung vorgesehen ist

Weitere Informationen und Medien zur barrierefreien Gestaltung finden Sie auch im

E

Eingangsbereich.

Wird die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung von Neubauten konsequent beachtet, führt deren Umsetzung zu vertretbaren Mehrkosten. Aus Erfahrung sind diese in der Summe deutlich geringer zu veranschlagen als eine nachträgliche Umgestaltung der Gebäude und deren Infrastruktur.

Zu einer barrierefreien Schule gehört sowohl die äußere als auch innere Erschließung des Grundstückes und des Gebäudes. Hierbei sind die Anforderungen an die [Ergonomie](#) und an die [Gestaltungsprinzipien](#) zu beachten.

Bei der äußeren Erschließung des Grundstückes sind u.a. folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Gehwege und Verkehrsflächen im Außenbereich
- Bodenbeläge im Außenbereich
- Leitsysteme im Außenbereich
- PKW-Stellplätze
- Zugangs- und Eingangsbereiche

Zur inneren Erschließung gehören u. a. folgende Bereiche:

- Eingangshalle und Foyer
- Rollstuhlabbstellplatz
- Rampen
- Flure und sonstige Verkehrsflächen
- Bodenbeläge im Innenbereich
- Leitsysteme im Innenbereich
- Türen
- Fenster
- Aufzug
- Treppen
- Stufen und Podeste
- Bedienelemente und Haltegriffe



© Unfallkasse NRW

Für bestehende Gebäude muss der Grundsatz beachtet werden, dass bei jeder anstehenden Modernisierungs- oder Renovierungsarbeit konsequent die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen mit Behinderung bedacht werden, um den Abbau von Barrieren im Bestand voranzutreiben und erst recht keine neuen Barrieren zu schaffen.

Quellen

- Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil I: Grundlagen, DGUV Information 215-111
- Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen, DGUV Information 215-112
- Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-1



Informations- und Orientierungssysteme

Mit Informations- und Orientierungssystemen werden, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderung von Menschen mit sensorischen und kognitiven Einschränkungen, Hinweise zur Verfügung gestellt, die es ihnen erlauben, die Umgebung und das Gebäude selbstständig zu nutzen. Gut durchdachte Informations- und Orientierungssysteme kommen aber auch in einem Umfeld mit vielen Informationen allen anderen Personen zugute.

Wichtige Hilfsmittel für sehbehinderte und blinde Menschen sind dabei z. B. taktil erfassbare Pläne, Bodenindikatoren, optisch kontrastreiche und akustische Informations- und Orientierungssysteme.

Pläne

Orientierungspläne und Informationstafeln sollten für blinde und sehbehinderte Menschen sowohl mit Braille- als auch erhabener Profilschrift taktil zugänglich sein. Dies gilt auch für die **Flucht- und Rettungspläne**, die an geeigneten Stellen sichtbar auszuhängen sind. Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung kann die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungsplänen z. B. durch Verwendung von lang nachleuchtenden Materialien erreicht werden.

Allgemeine Orientierungshilfen

Es ist sinnvoll, die Orientierung und das Auffinden von zentralen Informationsbereichen durch Bodeninformationen zu unterstützen. Die Veränderungen im Bodenbelag können beim Gehen mit den Füßen oder mit dem Blindenlangstock wahrgenommen werden. Die „Schrift für die Füße“ dient Menschen mit Sehbehinderung und Erblindeten als Führungs- bzw. Findehilfe und weckt bei Sehenden mehr Aufmerksamkeit.

Die zwei Ansätze dabei sind:

Leitlinienprinzip

Der Nutzer wird anhand einer durchgehenden, linienförmig angeordneten Struktur zielgerichtet vom Ausgangspunkt zum vorgegebenen Endpunkt geführt. Dieses Prinzip ist insbesondere zur Führung in unübersichtlichen oder belebten Bereichen oder zur Hinführung von einem Gebäude zum anderen geeignet.

Bojenprinzip

Beim Bojenprinzip wird der Nutzer nicht an einer Leitlinie entlanggeführt, sondern orientiert sich punktuell von Info-Boje zu Info-Boje. Die Info-Bojen sind gekennzeichnet durch den starken sicht- und tastbaren Kontrast zu ihrer Umgebung. Dieses System eignet sich für übersichtliche oder weniger belebte Bereiche sowie für ein Umfeld, in dem das „Erkunden“ erwünscht ist.



© B. Fardel | Unfallkasse NRW

Quellen

- Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil I: Grundlagen, DGUV Information 215-111
- Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen, DGUV Information 215-112
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift, DIN 32986